

Richtlinie Zession von Ansprüchen

Inkrafttreten: 16. April 2024

Art. 1 - Rechtsgrundlagen

- I. Die vorliegende Richtlinie basiert auf Art. 18 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) und Art. 7 des Stiftungsreglements.
- II. Der Stiftungsrat ist nach Art. 11 der Statuten für die Regelung der Organisation und die Festlegung von Kosten und Gebühren zuständig.

Art. 2 - Zweck

- I. Die vorliegende Richtlinie regelt die Zession und den Switch von Ansprüchen der Anlagegruppen Wohnimmobilien Schweiz, Gesundheitsimmobilien Schweiz und Nachhaltige Infrastruktur (evergreen).

Art. 3 - Grundsätze

- I. Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen.
- II. Die Zession von Ansprüchen der Anlagegruppen zwischen zwei Anlegern ist nach Art. 4 dieser Richtlinie grundsätzlich zugelassen.
- III. Ein Switch von Ansprüchen ist grundsätzlich möglich.
- IV. Es gilt eine Limite von maximal 5% Anteil der Ansprüche je Anleger pro Anlagegruppe. Diese Limite darf der Käufer der Ansprüche grundsätzlich nicht überschreiten.

Art. 4 - Zession

- I. Voraussetzung für eine Zession ist das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Zedenten und Zessionar und die schriftliche Zustimmung der Geschäftsführung der Anlagestiftung. Der Preis pro Anspruch wird durch die beteiligten Anleger festgelegt.
- II. Bei der Zession von Ansprüchen zwischen zwei Anlegern fallen für beide Parteien keine Kommissionen an.

Art. 5 - Switch

- I. Ein Switch (Tausch von Ansprüchen) ist zwischen den beiden Anlagegruppe Wohnimmobilien Schweiz und Gesundheitsimmobilien Schweiz möglich. Die Transaktion wird als Rückgabe und Ausgabe von Ansprüchen zum jeweiligen Nettoinventarwert abgewickelt.
- II. Jeder Anleger hat die Möglichkeit, Ansprüche einer Anlagegruppe zum Nettoinventarwert in eine andere Anlagegruppe zu tauschen. Voraussetzung für ein Switch ist ein schriftlicher Antrag des Anlegers und die Zustimmung der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.
- III. Die Rücknahme erfolgt ohne Kommission. Bei der Ausgabe der Ansprüche kann die geschäftsbesorgende Gesellschaft oder ein anderer Dritter zur Deckung ihres Aufwandes eine Kommission erheben.

Art. 6 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 16. April 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Richtlinien vom 27. Oktober 2023.

Anhang - Wortlaut der zitierten massgebenden Bestimmungen in Gesetz, Verordnungen und Stiftungssatzungen

Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV)

8. Abschnitt: Ansprüche der Anleger

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen (ASV)

(Art. 53k Bst. e BVG)

² Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Statuten oder Reglement können die Möglichkeit der Zession von Ansprüchen unter den Anlegern für begründete Einzelfälle sowie für wenig liquide Anlagegruppen unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung vorsehen.

Stiftungsreglement

Art. 7 - Zession von Ansprüchen

I.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen sowie für wenig liquide Anlagegruppen sind Zessionen und Platzierungen von Ansprüchen, unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung, zulässig. Der Stiftungsrat kann zur Regelung eine Richtlinie erlassen.

II.

Bei Platzierungen von Ansprüchen werden die am längsten offenen Verträge über Kapitalzusage prioritär berücksichtigt.